

5. Einzelregelungen zu den Vorhabenabschnitten

5.1 Konzeptentwicklung

5.1.1

Für die Konzeptentwicklung kann ein Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.1.2

Der Zuschuss darf im Einzelfall folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- bis zu 20 000 Euro für einen Antragsteller, dessen Team aus mindestens zwei Personen mit mindestens zwei unterschiedlichen Qualifikationen (z. B. Technik und Grafik) besteht und der bislang nicht mehr als ein Spiel entwickelt und mit Gewinnerzielungsabsicht veröffentlicht hat. Ein Antrag nach diesem Spiegelstrich kann höchstens zwei Mal gestellt werden.
- Bis zu 30 000 Euro für einen Antragsteller, der bereits mindestens zwei Spiele entwickelt und mit Gewinnerzielungsabsicht veröffentlicht hat.

5.1.3

¹Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt: Die erste Hälfte nach Abschluss des Zuwendungsvertrags, die zweite Hälfte nach Vorlage des fertigen Konzepts. ²Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung des Vergabeausschusses; über die Freigabe der zweiten Rate entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des FFF Bayern.

5.1.4

¹Die Abgabefrist für das fertige Konzept beträgt vier Monate ab Auszahlung der ersten Rate. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist verlängert werden.

5.1.5

¹Durch die Förderung des Konzepts entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Prototypenentwicklungs- oder Produktionsförderung. ²Die Kosten eines geförderten Konzepts können bei einer späteren Prototypenentwicklungs- oder Produktionsförderung nicht mehr in der Budgetkalkulation geltend gemacht werden.

5.2 Prototypenentwicklung

5.2.1

Für die Entwicklung eines Prototyps, kann der Antragsteller entweder eine Zuwendung als Zuschuss oder als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen im Wege der Anteilfinanzierung beantragen.

5.2.1.1 Zuschuss

Der Zuschuss aus bayerischen Haushaltsmitteln kann bis zu 80 v. H. der veranschlagten Entwicklungsausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro je Vorhaben betragen.

5.2.1.2 Darlehen

¹Das Darlehen aus bayerischen Haushaltsmitteln kann bis zu 80 v. H. der veranschlagten Entwicklungsausgaben, höchstens jedoch 200 000 Euro je Vorhaben betragen. ²Das Darlehen ist bei Markteinführung oder Veräußerung der Rechte an dem geförderten Prototyp zurückzuzahlen. ³Für die Rückzahlung des Darlehens gelten Nr. 5.3.7 und Nr. 5.3.9 entsprechend. ⁴Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate durch die LfA Förderbank Bayern.

5.2.2

¹Der Antragsteller hat Eigenmittel von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. ²Bei Nachwuchsprojekten können geringere Eigenmittel zugelassen werden. ³Als Nachwuchsprojekte gelten Erst- und Zweitprojekte eines Antragstellers, unabhängig davon, ob es sich hierbei um bereits staatlich geförderte Projekte handelt.

5.2.3

¹Ein kalkulierter Gewinn wird nicht als Entwicklungsausgabe anerkannt. ²Der Ansatz von pauschalen Gemeinkosten (allgemeine, typischerweise nicht projektbezogene Ausgaben) in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist möglich. ³Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von 10 v. H. geltend gemacht werden.

⁴Zehn Monate nach Auszahlung der ersten Zuschuss- oder Darlehensrate ist der LfA Förderbank Bayern ein Verwendungsnachweis zur Prüfung der endgültigen Entwicklungskosten vorzulegen. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

5.2.4

¹Die Zuwendung wird auf Anforderung in folgenden Raten ausgezahlt: Erste Rate in Höhe von 50 v. H. nach Abschluss des Zuwendungsvertrags, zweite Rate in Höhe von 30 v. H. nach Projektfortschritt und letzte Rate in Höhe von 20 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Abnahme des Prototyps durch den FFF Bayern.

²Die Kosten für die Entwicklung geförderter Prototypen können bei einer späteren Produktionsförderung nicht mehr in der Budgetkalkulation geltend gemacht werden.

5.2.5

¹Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird.

²Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des FFF Bayern die Fristen auf Antrag verlängern.

5.2.6

Durch die Förderung der Prototypenentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf Produktionsförderung.

5.3 Produktion

5.3.1

¹Für die Herstellung eines Spiels kann ein bedingt rückzahlbares und verzinsliches Darlehen im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden. ²Die Pflicht zur Zahlung eines Zinses endet nach Ablauf des zwölften Monats ab Markteintritt des geförderten Spiels. ³Nach dem Ende der Pflicht zur Zahlung eines Zinses wird das Darlehen zinslos gewährt.

5.3.2

Die Herstellung eines Spiels kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Nr. 4.1, höchstens aber mit 500 000 Euro aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, wenn der Rückfluss des Darlehens aus einer Vermarktung des Spiels auf dem nationalen oder internationalen Markt möglich erscheint.

5.3.3

¹Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. ²Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, Lizenzvorschüssen und Vertriebsgarantien erbracht werden. ³Als Eigenmittel gelten eigene Mittel des

Entwicklers sowie Fremdmittel, die dem Entwickler darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden, z. B. Bankkredite. ⁴Die Eigenmittel müssen mindestens 10 v. H. betragen. ⁵Bei Nachwuchsprojekten können geringere Eigenmittel zugelassen werden. ⁶Als Nachwuchsprojekte gelten Erst- und Zweitprojekte eines Antragstellers, unabhängig davon, ob es sich hierbei um bereits staatlich geförderte Projekte handelt.

⁷Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden weitere Fördermittel.

5.3.4

¹Nicht als Produktionskosten wird ein kalkulierter Gewinn anerkannt. ²Der Ansatz von pauschalen Gemeinkosten (allgemeine, typischerweise nicht projektbezogene Ausgaben) in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist möglich. ³Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von 10 v. H. geltend gemacht werden. ⁴Investoren- und Vermarktungsverträge sind, soweit vorhanden, unter Offenlegung aller Partner vorzulegen.

5.3.5

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss des Zuwendungsvertrags in Raten entsprechend des nachgewiesenen Projektfortschritts.

5.3.6

¹Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. ²Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des FFF Bayern die Fristen auf Antrag verlängern.

5.3.7

¹Das Darlehen und die Darlehenszinsen sind aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Spiels zu tilgen. ²Für die Zinszahlungen und Tilgung des Darlehens sind 50 v. H. der dem Antragsteller aus der Verwertung des Spiels zufließenden Erlöse zu verwenden. ³Im Übrigen gilt der im Darlehensvertrag festgelegte Vorrang.

⁴Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rückzahlung der ersten Darlehensrate ein neues Darlehen für die Prototypenentwicklung oder für die Produktion in Höhe des zurückgezahlten Kapitalbetrags (Tilgung und Zinsen) beantragen (Erfolgsdarlehen). ⁵Das Erfolgsdarlehen ist ihm zu gewähren, wenn das neue Vorhaben den Anforderungen eines förderfähigen Projektes entspricht. ⁶Es soll in vollem Umfang im Freistaat Bayern Verwendung finden. ⁷Die Empfehlung zur Gewährung des Erfolgsdarlehens spricht die Geschäftsführung des FFF Bayern aus. ⁸Neben dem Erfolgsdarlehen ist eine Projektförderung durch den Vergabeausschuss möglich. ⁹Die Förderhöhe nach Nr. 5.2.1 und 5.3.2 darf dabei nicht überschritten werden.

¹⁰Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das Darlehen nach diesen Richtlinien. ¹¹Ist das Spiel von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. ¹²In diesem Fall gilt die 50 v. H. Regelung des Satzes 2 für den auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil. ¹³Die Rückzahlungsverpflichtung endet frühestens drei Jahre nach Markteinführung.

5.3.8

Bei der Herstellung des Spiels sollen die Antragsteller in angemessenem Umfang die berufsspezifische Aus- und Weiterbildung gewährleisten.

5.3.9

Übernimmt der Entwickler bzw. Produzent das Publishing des geförderten Spiels in Eigenregie, können nachgewiesene, projektbezogene Vertriebsausgaben, maximal in Höhe von bis zu 30 v. H. des

Herstellungsbudgets, sowie eine Self-Publishing-Vergütung in Höhe von bis zu 10 v. H. der Brutto-Erlöse in der Erlösabrechnung gegenüber der LfA Förderbank Bayern angesetzt werden.